

beim Staatsgerichtshof anfechtbar» sind.⁶⁵² Der Landesfürst selbst hat diese Position in der aktuellen Diskussion um die Verfassungsreform und insbesondere die Richterernennungen wie folgt zugespitzt: «Und eine unabhängigere Instanz kann man sich diesbezüglich (sc. Richterernennung) gar nicht vorstellen als den Monarchen, weil dieser ja nicht einmal der Gerichtsbarkeit untersteht. Er ist nicht einmal davon betroffen».⁶⁵³ Diese Position ist indes fragwürdig im eigentlichen Sinne des Wortes, und für die gegenteilige Rechtsauffassung sprechen, wie noch zu zeigen sein wird, verfassungshistorische und verfassungssystematisch-teleologische Interpretationsgesichtspunkte.⁶⁵⁴

Zunächst aber ist problemabschichtend festzuhalten, dass die Frage nach der verfassungsgerichtlichen Anbindung von fürstlichem Organhandeln nicht durch Art. 7 Abs. 2 LV beantwortet wird, wonach die Person des Landesfürsten «geheiligt und unverletzlich» ist.⁶⁵⁵ Die sog. absolute Immunität gilt nur der Person des Fürsten. Der insoweit gewährleistete Schutz vor persönlicher gerichtlicher und anderer Verfolgung ändert an der uneingeschränkten Einbindung des Fürsten in die liechtensteinische (und internationale) Rechtsordnung nichts.⁶⁵⁶ Indes lässt sich

⁶⁵² So Herbert Wille, in: ders. (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 9 (48); siehe ferner etwa Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 10: «Nun können aber gerade die staatsrechtlichen Akte des Landesfürsten vor keine liechtensteinische Instanz gebracht werden, denn Art. 104 LV i.V.m. Art. 23 StGHG öffnet diesen Rechtsweg nicht»; Gerard Batliner, Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts, 1998, Rn. 134; zurückhaltender aber ders., Verfassungsänderungsvorschläge des Fürsten (vom 1. März 2001), S. 78 Rn. 131: «Die derzeitige Regelung des Staatsgerichtshofgesetzes (Art. 23) scheint in der Tat eine Verfassungsbeschwerde gegen grundrechtsverletzende Akte des Fürsten nicht vorzusehen».

⁶⁵³ Interview des Landesfürsten im Liechtensteinischen Vaterland vom 23.9.1999, S. 4 f.
⁶⁵⁴ Dazu auch noch unten, S. 150 f.

⁶⁵⁵ Vgl. hierzu eingehender Wolfram Höfling, Zur Verfassungsbindung des Landesfürsten, in: Jochen A. Frowein/Wolfram Höfling, Zu den Schreiben S.D. des Landesfürsten Hans-Adam II. vom 27. Februar 1995 und vom 4. April 1995 an den Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz. Zwei Rechtsgutachten, 1995, S. 19 (22 ff.).

⁶⁵⁶ Zutreffend Gerard Batliner, Der konditionierte Verfassungsstaat, in: Herbert Wille (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 109 (132 f.); ebenso Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 10: «Diese Tatsache der fehlenden Anfechtungsmöglichkeit der staatsrechtlichen Akte des Fürsten hat im Übrigen nichts mit der sog. «absoluten Immunität nach Art. 7 Abs. 2 LV» zu tun, wonach die Person des Landesfürsten geheiligt und unverletzlich ist. Hier geht es um die Handlungen des Fürsten, die er als Staatsorgan setzt, und nicht um seine Persönlichkeit»; mit anderer Tendenz aber ders., Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 315 f.: «Einzig die faktischen und staatsrechtlichen Akte des Landesfürsten können vor keine liechten-